



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Innsbruck

2 R 241/10w

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch Mag. Obermeir als Vorsitzenden sowie durch Dr. Berger und Mag. Gutheinz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei

vertreten durch Dr. Roland Kometer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wider die beklagte Partei

, vertreten durch Mag. Alfred Witzlsteiner, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen EUR 1.585,45 s.A., über die Berufung der beklagten Partei (ON 10) wider das Urteil des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 12.5.2010, 30 C 670/09z-9, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **keine** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen des Beklagtenvertreters die mit EUR 280,75 (darin enthalten 20 % USt EUR 46,79) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

beschädigte am 18.9.2009 mit dem von ihr gehaltenen und bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen den in der Schöpfstraße in Innsbruck auf Höhe der Universitätsklinik ordnungsgemäß abgestellten PKW Marke Rover der Klägerin, amtliches Kennzeichen

Die fiktiven Kosten der Reparatur der am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Schäden betragen EUR 3.085,45 brutto. Der Klägerin sind in Zusammenhang mit dem Schadensfall EUR 40,- an Spesen entstanden.

Die Klägerin beabsichtigt das Fahrzeug reparieren zu lassen. Die Reparatur wurde allerdings bis Schluss der Verhandlung erster Instanz nicht durchgeführt, da

die Klägerin 2010 mit dem Fahrzeug eine Abenteuerreise unternehmen und die Reparatur erst nach deren Ende vornehmen lassen möchte, da im Zuge dieser Unternehmung eventuell weitere Schäden entstehen könnten und somit eine vorherige Reparatur unnützlich wäre. Der Klagsvertreter hat am 17.9.2009 nach bereits vorher erfolgter Bekanntgabe der voraussichtlichen Reparaturkosten von EUR 3.325,36 sowie EUR 50,- an unfallkausalen Spesen dem Schadensbearbeiter der beklagten Partei telefonisch bekanntgegeben, dass die Klägerin den Schaden reparieren lassen wolle. Die beklagte Partei stand jedoch auf dem Standpunkt, vor Reparatur nur die objektive Wertminderung bezahlen zu müssen. Das Fahrzeug könne aber in eine Fachwerkstätte gebracht und dort repariert werden. Die beklagte Partei werde sodann die Bezahlung der Reparaturkosten an die Werkstätte vornehmen.

Dieser Sachverhalt ist im Berufungsverfahren nicht strittig. Die entsprechenden Feststellungen des Erstgerichtes sind auch nicht bekämpfbar (§ 501 Abs 1 ZPO).

Mit der am 18.9.2009 beim Erstgericht eingelangten Klage begehrte die Klägerin von der beklagten Partei auf Basis eines Kostenvoranschlages Zahlung von EUR 3.375,36 sowie von EUR 50,- an Spesen, beides samt 4 % Zinsen seit 18.7.2009.

Die beklagte Partei stellte das Verschulden ihrer Versicherungsnehmerin und ihre grundsätzliche Haftung außer Streit und wandte ein, die Klägerin habe nicht vor, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Sie anerkenne deshalb lediglich einen Betrag von EUR 1.500,- an objektiver Wertminderung sowie von EUR 40,- an Spesen. Mit Schriftsatz vom 24.11.2009, somit noch vor der vorbereitenden Tagsatzung vom 2.12.2009, schränkte die klagende Partei zufolge Zahlung von EUR 1.540,- am 27.10.2009 das Klagebegehren ein auf restlich EUR 1.835,36.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem eingeschränkten Klagebegehren hinsichtlich eines Betrages von EUR 1.585,45 samt 4 % Zinsen aus EUR 3.125,45 vom 2.9.2009 bis 27.10.2009 und aus EUR 1.585,45 ab 28.10.2009 statt und wies das Mehrbegehren von EUR 249,91 samt 4 % Zinsen seit 2.9.2009 und 4 % Zinsen aus EUR 3.375,36 vom 18.7.2009 bis 1.9.2009 ab. Die beklagte Partei wurde zum anteiligen Kostenersatz verpflichtet.

Seiner Entscheidung legte das Erstgericht den eingangs im Wesentlichen wiedergegebenen Sachverhalt zugrunde und traf weiter die in Seiten 4 und 5 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils ON 9 enthaltenen Feststellungen, auf die zur

Vermeidung von Wiederholen verwiesen wird. Hervorzuheben von diesen Feststellungen ist noch, dass der Klagsvertreter mit Schreiben vom 11.8.2009 im Namen der Klägerin von der Beklagten Schadensregulierung hinsichtlich von Reparaturkosten von EUR 3.325,36 und EUR 50,- an unfallkausalen Spesen forderte.

In rechtlicher Hinsicht erachtete das Erstgericht die Absicht der Klägerin, den Fahrzeugschaden beheben zu lassen, als relevant. Die Entscheidung, diese Reparatur erst nach der Afrika-Reise vornehmen lassen zu wollen, sei nachvollziehbar und sinnvoll.

Gegen dieses Urteil wendet sich die rechtzeitige Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung unter Geltendmachung sekundärer Feststellungsmängel, die in dem Antrag mündet, das angefochtene Urteil aufzuheben und das eingeschränkte Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin hat rechtzeitig eine Berufungsbeantwortung erstattet und strebt eine Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes setzt die Ersatzfähigkeit der Reparaturkosten die bereits durchgeführte Reparatur nicht voraus, vielmehr genügt die Reparaturabsicht, wofür der geschädigte Kläger beweispflichtig ist (2 Ob 5/94 = ZVR 1995/7; 1 Ob 620/94 = Sz 68/101; RIS-Justiz RS0030106, 2 Ob 116/08k u.a.). Dabei macht es nach Auffassung des Berufungsgerichtes keinen Unterschied, ob der Geschädigte die Reparatur deshalb noch nicht durchführen hat lassen, weil er die finanziellen Mittel dafür erst nach Liquidierung des Schadens aufbringen kann oder aber – wie im gegenständlichen Fall – eine Reparatur tunlicherweise nach einer gerade bevorstehenden Reise beabsichtigt. Der Ersatz fiktiver Reparaturkosten soll dann nicht stattfinden, wenn der Geschädigte dadurch bereichert wäre. Davon kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn die Reparatur nicht durchgeführt werden soll, wovon hier nicht auszugehen ist.

Die von der beklagten Partei geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel sind nicht gegeben, da die ergänzend begehrten Feststellungen nicht entscheidungswesentlich sind. Der Zeitpunkt der beabsichtigten Reparatur mit „nach einer Anfang 2010 durchgeführten Afrika-Reise“ ist ebenfalls ausreichend präzisiert. Ob die Klägerin in Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Schadens gegenüber der beklagten Partei auf Ersatz der vollen Reparaturkosten laut Kostenvoran-

schlag und nicht nur laut Schätzung bestanden hat, ist ebenfalls nicht relevant, da es der beklagten Partei freigestanden wäre, die von ihr eingeschätzten Reparaturkosten in vollem Umfang anzuerkennen. Entscheidungswesentlich ist auch nicht, ob die Klägerin die Afrika-Reise tatsächlich durchführen wird, da der Zeitraum für diese Reise mit Anfang 2010 angegeben und festgestellt wurde und daher jedenfalls die Reparatur für unmittelbar danach vorgesehen ist. Abzustellen ist in dieser Frage der Reparaturabsicht auf den Zeitpunkt Schluss der Verhandlung, somit auf den 2.2.2010. Zu diesem Zeitpunkt ging das Erstgericht unbekämpfbar davon aus, dass die Klägerin die Durchführung der Reparatur beabsichtigt. Ob allgemein die Anzahl der durch Geschädigte später wirklich reparierte Fahrzeuge äußerst gering sei, ist für die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes nicht von Belang. Sollte sich herausstellen, dass die Klägerin die Reparatur tatsächlich nicht durchgeführt hat, steht es der beklagten Partei frei, die Differenz zwischen fiktiven Reparaturkosten und tatsächlicher Wertminderung zurückzufordern. Für den Zeitpunkt der Entscheidung ist aber nur darauf abzustellen, ob eine Reparaturabsicht der Klägerin festgestellt wird.

Die Entscheidung des Erstgerichtes ist damit rechtlich zutreffend. Der Berufung musste ein Erfolg versagt bleiben.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens erfolgte gemäß §§ 50, 40, 41 ZPO. Das Kostenverzeichnis in der Berufungsbeantwortung war insofern zu berechtigen, als für Schriftsätze in einem Berufungsverfahren, in dem § 501 Abs 1 ZPO anzuwenden ist, kein doppelter Einheitssatz zusteht.

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Landesgericht Innsbruck  
Abteilung 2, am 22. Februar 2011

**Mag. Manfred Obermeir**  
**Richter**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG